

## Planungsbegleitung

### Inhaltsverzeichnis

Einführung .....	1
1. Wie erfährt man von Projekten, zu denen man eine Stellungnahme abgeben kann? .....	1
2. Soll ich mich überhaupt mit der Planung beschäftigen und Stellung nehmen? .....	2
3. Was ist die Zielrichtung der Stellungnahme? .....	3
4. Welche Aktionsmöglichkeiten gibt es? .....	4
5. Verschiedene Planungsverfahren .....	4
5.1 Vorbereitende Bauleitplanung:	
Flächennutzungsplan .....	6
5.2 Verbindliche Bauleitplanung: Bebauungsplan ....	7
5.3 Planfeststellungsverfahren .....	8
5.4 Genehmigungsverfahren .....	8
5.5 Immissionsschutzrechtliche Verfahren .....	9
5.6 Flurneuordnungsverfahren .....	9
5.7 Was bedeutet „Präklusion“? .....	9
6. Auseinandersetzung mit den Planungsunterlagen... Checkliste „Fragen zu Planungsverfahren“ .....	10
7. Entscheidend: die rechtliche Beurteilung der Plang. ....	11
8. Inhaltliche Beurteilung der Planung .....	12
8.1 Eingriffs-Ausgleichs-Regelung .....	12
8.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag .....	13
8.3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung .....	14
8.4 Bedarfsnachweis .....	15
8.5 Alternativenprüfung .....	15
8.6 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	16
8.7 Beispiele weiterer inhaltlicher Prüfungen .....	16
9. Wie sollte eine Stellungnahme formal aussehen? ...	16
10. Nützliche Informationsquellen .....	17
10.1 Gesetzliche Grundlagen .....	17
10.2 Informationsangebote im Netz .....	18
10. Beratung zu Stellungnahmen .....	18

### Einführung

Lobbyarbeit für den Naturschutz hat das Ziel, politische und Verwaltungsentscheidungen so zu lenken, dass der Naturhaushalt möglichst wenig belas-

tet, in Idealfall sogar verbessert wird. Dafür versuchen Naturschutzverbände, auf Gesetze Einfluss zu nehmen. Sie setzen sich für Naturschutzprojekte ein. Und sie nehmen Einfluss auf Planungen Dritter. Mit dieser letzten Option beschäftigt sich das vorliegende LNV-Info.

### 1. Wie erfährt man von Projekten, zu denen man eine Stellungnahme abgeben kann?

Die Anerkennung nach dem baden-württembergischen Naturschutzgesetz verleiht elf Naturschutz betreibenden Verbänden besondere Rechte, insbesondere das Recht zur Beteiligung in Genehmigungsverfahren (z.B. bei Bauvorhaben, Planfeststellungen), um die Belange von Natur und Landschaft zu wahren (Rechtsgrundlage: § 51 NatSchG BW). Zusätzlich nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen (LNV, BUND BW und NABU BW) können darüber hinaus Umweltbelange einbringen.

Zu einer Reihe von definierten Projekten und Planungen müssen die anerkannten Naturschutzverbände angehört werden. Dazu gehören z.B. Planfeststellungsverfahren (z.B. zum Straßenbau, Wasserbau), die Einrichtung oder Aufhebung von Schutzgebieten, sowie wesentlichen Befreiungen von Schutzbestimmungen. In diesem Fall erhalten die Verbände die Planungsunterlagen zugesandt und können innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme abgeben. Diese Frist ist aber oft sehr kurz. Es ist daher besser, man erfährt schon vorher von solchen Planungen (z.B. Presseartikel, Gemeinderatsdebatten, Kontakt zu Behörden) und kann sich vorbereiten.



Naturschutzbund  
Landesverband BW



Schutzgemeinschaft  
Deutscher Wald



Arbeitsgemeinschaft  
Fledermausschutz AGF

Nach Landesrecht anerkannte Naturschutzverbände

In der Broschüre „Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände“ sind die Verfahren im Detail beschrieben, bei denen die anerkannten Umweltverbände beteiligt werden müssen.

<https://kurzlinks.de/hecu>

Darüber hinaus können Naturschützer auch zu allen weiteren Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung von sich aus Stellung nehmen.

Außerdem werden die Verbände auch zu vielen Vorhaben freiwillig angehört, bei denen keine Anhörungspflicht besteht. Dazu gehört u.a. die Bauleitplanung, also Flächennutzungspläne und Bebauungspläne.

Wird man nicht automatisch über eine umweltkritische Planung informiert, muss man sich selbst auf dem Laufenden halten. Welche Möglichkeiten es hierzu gibt, ist im Detail im LNV-Info 04/2026 „Bebauungspläne – Hinweise für Prüfung und Beurteilung aus Umweltsicht“ beschrieben:

<https://lnv-bw.de/bebauungsplaene-hinweise-fuer-pruefung-und-beurteilung-aus-umweltsicht/>

## 2. Soll ich mich überhaupt mit der Planung beschäftigen und Stellung nehmen?

Die Einflussnahme auf eine Planung kann aufwändig sein. Die Abgabe einer Stellungnahme ist dabei nur eine von mehreren Optionen. Und die verfügbare Zeit ehrenamtlicher Naturschützer ist knapp und wertvoll. Man sollte sich daher nur mit solchen Planungen beschäftigen, bei denen man eine gute Chance hat, sie zu verändern oder auch einmal zu verhindern. Diese Frage sollte man sich als erstes stellen.



Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine seriöse Stellungnahme auch bei Nicht-Berücksichtigung ggf. Auswirkungen für Folgeprojekte hat, den Bekanntheitsgrad des/der Schreiber steigert und eine gute Grundlage für Presseartikel und Leserbriefe sein kann

Erste Fragestellungen für eine Einstufung:

1.) Wie gravierend sind die mit der Planung verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt? Wie wertvoll sind die beeinträchtigten Schutzgüter (Biotop, Artenvorkommen, Grundwasser, Boden etc.)?



©Tuxyso /Wikimedia Commons /CC-BY-SA-4.0

z.B.: handelt es sich um einen einzigartigen prioritären Lebensraumtyp (z.B. Felsvegetation) oder einen „nur“ besonders geschützten, der auch wiederhergestellt oder verlagert werden kann (z.B. Hecke, FFH-Wiese).

2.) Verstößt die Planung gegen striktes Recht oder gewichtet sie „nur“ Umweltbelange zu gering (siehe auch Kap. 5)?

*z.B. Strenger Artenschutz, NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung, UVP-Prüfung*

3.) Gibt es nur ein „ganz oder gar nicht“ oder kann das Projekt auch naturverträglicher umgesetzt werden (kleiner, anderer Standort)?

4.) Wie weit ist die Planung bereits fortgeschritten? Je frühzeitiger man sich einmisch, desto eher hat man Chancen.

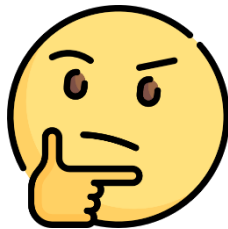


© Wikimedia commons, Powerhauer

5.) Mit welchem Aufwand ist die Einmischung / die Stellungnahme verbunden? Kann ich sie nach Aktenlage bearbeiten oder müssen zuerst Erhebungen vor Ort gemacht werden? Braucht man externen Sachverstand (fachlich, juristisch) oder gar (Gegen-) Gutachten?

*Unterlagen, die zur Beurteilung zwingend erforderlich sind, sind zunächst beim Planungsträger nachzufordern.*

6.) Wie wichtig ist der mit der Planung verfolgte Zweck? (Wohnbau, Ansiedlung Gewerbe, Entlastung von Durchgangsverkehr usw.)? Dabei spielt die objektive Situation eine Rolle, aber auch die Sichtweise der (Kommunal-)politik.



*Ist nicht relevant für die naturschutz-/umweltschutzfachliche Bewertung, aber für die Bewertung der Erfolgchancen einer Stellungnahme, evt. auch für die Art der Formulierungen (z.B. Verständnis für die Planung äußern).*

7.) Gibt es denkbare Verbündete?

8.) Wie hoch sind die Erfolgsaussichten?

Wenn man all dies geprüft hat und sich für eine Einmischung entscheidet, stellt sich die Frage, welche Aktionsformen (Leserbrief, Pressemitteilung, Hintergrundgespräche mit Kommunalpolitik, Planungsträger, Planer, Bürgerantrag, Petition, öffentlicher Ortstermin, Stellungnahme) am aus-

sichtsreichsten sind.

© Schurr, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

**Beteiligungsrecht – keine -pflicht!**



Erst wenn man der Meinung ist, eine Stellungnahme sei – allein oder in Kombination mit anderen Aktionsformen – sinnvoll und aussichtsreich, sollte man die weiteren Schritte angehen.

**3. Was ist die Zielrichtung der Stellungnahme?**

Die Zielrichtung muss aus dem Text der Stellungnahme eindeutig hervorgehen. Bedenken zu äußern ohne deutlich zu machen, ob man das Projekt akzeptiert, bedingt akzeptiert oder ablehnt, ist nicht hilfreich.

Wenn man sich die Option auf eine Verbandsklage offenhalten möchte, sind ausführliche und gut begründete Argumente nötig. Es kann sinnvoll sein, bereits beim Verfassen der Stellungnahme juristischen Sachverstand hinzuzuziehen.

Eine Stellungnahme kann sich durchaus auch nur auf einzelne Aspekte einer Planung bzw. eines Vorhabens beschränken, beispielsweise die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Biotope) oder Artengruppen (z. B. Fledermäuse).

Anregungen und Kritik an der Planung bzw. dem Vorhaben oder den jeweiligen Unterlagen sind immer möglichst konkret und nachvollziehbar zu formulieren. Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen), auf die man sich bezieht, sollten benannt werden. Auf Gerichtsurteile in ähnlich gelagerten Fällen kann Bezug genommen werden.

#### 4. Welche Aktionsmöglichkeiten gibt es?

Neben der klassischen Stellungnahme gibt es weitere Aktionsmöglichkeiten bei der Planungsbegleitung. Es wird dringend empfohlen, sie zu nutzen, zusätzlich zur Stellungnahme, manchmal auch anstatt. Allein die Stellungnahme reicht in der Regel nicht aus, um eine Planung wesentlich zu verbessern, und führt deshalb oft zu Frust. Ein erster Schritt ist es, die Stellungnahme nicht nur an die anhörende Behörde zu schicken, sondern z.B. auch an die Entscheidungsträger (z.B. Gemeinderatsfraktionen).

© Schurr, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Wichtig ist Pressearbeit, vor allem bei Planungen,

#### Das wird von anerkannten Naturschutzverbänden bei Stellungnahmen erwartet ...



**Anerkannte Naturschutzvereinigungen**

- sollen anstelle der (nicht rechts- und beteiligungsfähigen) Natur und Umwelt deren Belange vertreten
- sind bei der Beteiligung an Verwaltungsverfahren, die Umweltbelange berühren, gegenüber dem einfachen Bürger privilegiert

Das bedeutet auch besondere Erwartungen an die Vereinigungen

- besondere Kompetenz (im Vergleich zu/r einfachen Bürger\*in)
- besonders sachkundige, tiefgehende und kritische Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und den Unterlagen

"... Naturschutzvereinigungen bringen ihren **naturwissenschaftlichen Sachverstand** quasi als Verwaltungshelfer in die Vorbereitung behördlicher Entscheidungen ein. Ihre Mitwirkung ist eine die Behörde bei ihrer Entscheidung unterstützende, auf die Einbringung **naturwissenschaftlichen Sachverstandes** zielende 'Sachverstandspartizipation' ..., die Vollzugsdefiziten im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenwirken soll ..."

*BVerwG 4 C 6.14, Urteil vom 01.04.2015*

"... geht es nicht um die zutreffende Einordnung nach Landes-, Bundes- oder europäischem Recht. Erforderlich ist aber eine kritische Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Material unter **naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten**."

*BVerwG 2005 9 VR 41.04*

bei denen es auch auf die Abwägung zwischen verschiedenen Belangen ankommt. Die Entscheidungsträger müssen von der Sichtweise des Naturschutzes erfahren, was bei der reinen Abgabe einer Stellungnahme oft nicht ausreichend geschieht. Während es bei einer Stellungnahme meist vor allem um rechtliche Aspekte geht, können bei der Pressearbeit auch andere z.B. ethische und politische Argumente einfließen. Man kann zu einer Stellungnahme eine Pressemitteilung machen oder man lädt die Presse zu einem Vor-Ort-Termin ein. Ebenfalls durchaus wirksam sind Leserbriefe.

Für eine gute Pressearbeit siehe LNV-Info 02/2026 „Für eine erfolgreiche LNV-Pressearbeit.“

<https://lnv-bw.de/fuer-eine-erfolgreiche-lnv-pressearbeit/>

Weniger konfrontativ als ein Leserbrief ist es, das direkte Gespräch mit dem Planungsträger, dem beteiligten Planungsbüro, der Genehmigungsbehörde und/oder den Naturschutzbeauftragten zu suchen. Man erfährt dabei oft Wertvolles über die Hintergründe der Planung und kann die Spielräume dessen abschätzen, was man bei einer Einmischung erreichen kann.

Besteht öffentliches Interesse an der Planung (oder ihrer Verhinderung), so kann man auch einen öffentlichen Ortstermin machen und dazu sachkundige Personen (und natürlich die Presse) einladen. In Einzelfällen kann es auch einmal angebracht sein, ein Gegengutachten zu erstellen oder in Auftrag zu geben.

Wenn man weiß oder vermutet, dass eine Mehrheit der Bevölkerung gegen eine Planung ist, kann man auch ein Bürgerbegehren anstreben. Wenn es sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss (z.B. zu einem Bebauungsplan) richtet, so müssen innerhalb von 3 Monaten 7 % der wahlberechtigten Bürger den Bürgerantrag unterschreiben. Wird die Zahl erreicht, so findet ein Bürgerentscheid statt, bei dem man eine Mehrheit der Stimmen braucht, mindestens aber 20 % der wahlberechtigten Bürger.

Eine Stufe niedriger ist der Bürgerantrag, mit dem man ein Thema im Gemeinderat zur Diskussion stellen kann. Auch hierfür benötigt man 7 % der Stimmen. Schließlich kann man sich noch mit einer Petition an den Landtag richten, der den Sachverhalt prüft und eine Empfehlung aussprechen kann.

Wurden die im Planungsverfahren vorgebrachten Bedenken gegen eine Planung nicht berücksichtigt, so können klageberechtigte Verbände dagegen vor Gericht klagen.

#### 5. Verschiedene Planungsverfahren

Eine Übersicht über Verfahren, zu denen Stellungnahmen der Naturschutzverbände möglich sind, gibt die nachfolgende Tabelle:

Welche Verfahren gibt es?	Anhörung der Verbände	Klagefrist nach Rechtskraft
Flächennutzungsplan	freiwillig	1 Monat
Bebauungsplan	freiwillig	1 Jahr
Regionalplan	verpflichtend	1 Monat
Immissionsschutzverfahren	freiwillig	1 Monat
UVP-Vorprüfung	keine	(keine Klage)
UPV-pflichtige Genehmigungsverfahren	verpflichtend	1 Monat
Befreiung von Schutzgebietsverordnungen	verpflichtend	1 Monat
Befreiung vom Biotopschutz	verpflichtend	1 Monat
Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (nur wenn als Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung)	verpflichtend	1 Monat
Planfeststellung	verpflichtend	1 Monat
Raumordnungsverfahren	verpflichtend	1 Monat
Zielabweichungsverfahren	verpflichtend	1 Monat
Landschaftsplan	verpflichtend	(keine Klage)
FFH-Vorprüfung	keine	(keine Klage)
FFH-Verträglichkeitsprüfung	verpflichtend	(keine Klage)

In der LNV-IDUR Broschüre „Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände“ sind die Verfahren im Detail beschrieben.

<https://kurzlinks.de/hecu>

Die häufigsten Planungen, zu denen aus Naturschutzsicht Stellung zu nehmen ist, sind die Bauleitplanung und Planfeststellungsverfahren. Die Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Sie liegt in der

Verantwortung der Gemeinden, die - solange die Gesetze eingehalten werden - große Entscheidungsspielräume haben (kommunale Planungshoheit). Die gesetzliche Grundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch.

<https://dejure.org/gesetze/BauGB>

*Hierzu gibt es meist eine zweistufige Anhörung: die erste ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Zu denen gehören die Umweltverbände zwar nicht, können sich aber dennoch äußern, egal ob sie angehört wurden oder sich spontan gemeldet haben. Mit den dort geäußerten Bedenken und Anregungen muss sich der Planungsträger inhaltlich auseinandersetzen. Nach Prüfung und ggf. Einarbeitung in die Pläne erfolgt eine zweite Anhörung mit öffentlicher Auslegung. Auch dort kann jedermann Anregungen und Bedenken äußern, auch die Umweltverbände. Wiederum muss sich der Planungsträger damit auseinandersetzen und die verschiedenen Belange abwägen.*

In der nachfolgenden Tabelle ist der Ablauf einer Bauleitplanung dargestellt. Die Angaben zu den fortlaufenden Monaten sind knapp kalkuliert, meist dürfte es länger dauern.

Monate FNP	Monate BP	Handlung Gemeinde	Handlung Umweltverband
0	0	Aufstellungsbeschluss	Einholen von Information über Planungsabsichten, Kontaktaufnahme mit Kommunalpolitik und Planer
1	1	Scoping-Termin (eventuell)	Beteiligung, Einbringen von Anliegen
10	3	Beschluss des ersten Entwurfes	
11	4	Frühzeitige Anhörung, i.d.R. 4 Wochen Zeit für Stellungnahme	Abgabe Stellungnahme, bei Bedarf auch unaufgefordert
12	5	Einarbeitung Rückmeldungen	
16	7	Beratung und Beschluss des zweiten Entwurfes	

17	8	Öffentliche Auslage, i.d.R. 4 Wochen Zeit für Stellungnahme	Abgabe Stellungnahme, bei Bedarf auch unaufgefordert
18	9	Einarbeitung Rückmeldungen, Erarbeitung Abwägungstabelle	
21	11	Abwägung der Einwendungen, Beschluss	
24	12	Genehmigung durch RP oder LRA, Rechtskraft	
25	13	Publikation des Planes	Prüfung, ob Klage sinnvoll
26	bis 23		Einreichung Klage

ziert ist, wird es sehr schwer, dort eine Bebauung grundsätzlich zu verhindern.

Umgekehrt darf kein Baugebiet außerhalb der im FNP vorgesehenen Flächen geplant werden. Wenn dies doch vorgesehen wird, muss parallel eine Änderung des FNP vorgenommen werden. Manche Gemeinden missbrauchen diese als Ausnahme vorgesehen Möglichkeit und stellen seit Jahrzehnten keinen neuen FNP auf, sondern arbeiten an der 50. Änderung.

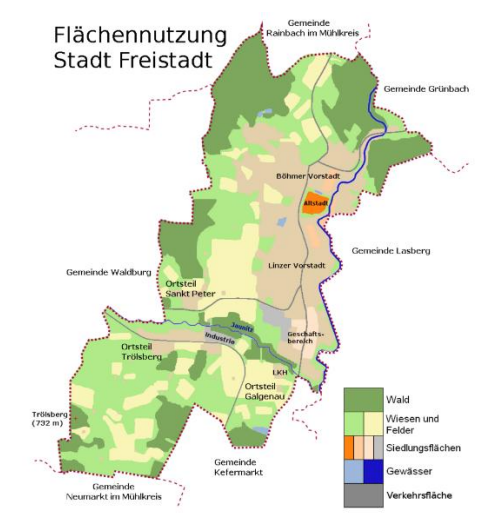
Ein Flächennutzungsplan muss sich an die Vorgaben des übergeordneten Regionalplanes halten (Ziele der Raumordnung). Soll davon abgewichen werden, so ist ein aufwändiges „Zielabweichungsverfahren“ nötig. Weniger verbindlich sind „Grundsätze der Raumordnung“. Ebenso muss der FNP umweltbezogene Restriktionen berücksichtigen: geschützte Biotop, das Vorkommen geschützter Arten, das Schutzgebietsnetz Natura 2000, die Erhaltung wertvoller Landschaftsbilder und die Erhaltung von Retentionsräumen.

Ein Grundsatz der Raumordnung ist, dass sich neue Siedlungen an bestehende räumlich anschließen müssen. Dies soll eine unkontrollierte Zersiedelung vermeiden. Es können aber auch im Regionalplan neue Siedlungsgebiete festgelegt werden, z.B. Gewerbegebiete nahe Autobahnausfahrten. „Satellitensiedlungen“ abseits bestehender Siedlungen können dann genehmigt werden, wenn ein nachgewiesener Bedarf besteht, aber aus topographischen Gründen oder wegen anderer Restriktionen (z.B. Wald, Überschwemmungsgebiete) keine anderen Flächen mehr zur Verfügung stehen.

Ebenfalls zur Zersiedelung trägt es bei, wenn Siedlungen nicht wie konzentrische Ringe wachsen, sondern mit keilförmigen „Fingern“. Diese Thematik ist im LNV-Info „Bebauungspläne“ näher dargestellt.

*Im Rahmen der Neuaufstellung eines FNP muss auch ein Bedarfsnachweis für die vorgesehenen Bauflächen erbracht werden. Bei Wohngebieten gibt es „Plausibilitätshinweise“ des zuständigen Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen (MLW), die regeln wie dieser Nachweis zu führen ist (<https://kurzlinks.de/zbm1>). Gibt es Abweichungen, so sollte das unter Berufung auf die Hinweise beanstandet werden.*

**5.1 Vorbereitende Bauleitplanung: Flächennutzungsplan**



wikimedia commons

Ein Flächennutzungsplan (FNP) ist ein vorbereitender Bauleitplan einer Gemeinde, der in den Grundzügen die zukünftige Art der Bodennutzung für das gesamte Gemeindegebiet festlegt (z. B. Wohn-, Gewerbe-, Grünflächen, Verkehrswege). Er steuert die städtebauliche Entwicklung und sollte eigentlich alle 15 Jahre neu aufgestellt werden. Er ist die erste Stufe der Bauleitplanung und bildet die Grundlage für konkrete Bebauungspläne, hat aber keine unmittelbare Rechtswirkung für Bürger, sondern ist verbindlich für Behörden. Das heißt aber, wenn eine Fläche im FNP als Bauland klassifi-

*Es müssen auch die Reserven im Bestand ermittelt und berücksichtigt werden, also Baulücken, Brachflächen usw. Hier lohnt es sich, genau zu prüfen, ob dies geschieht. Oft wird einfach gesagt, die Flächen seien in Privathand und stehen daher nicht zur Verfügung, was nicht sachgerecht ist. Mindestens eine Mobilisierung von 20 % innerhalb eines FNP-Zyklus muss eingeplant werden.*

*Für den Bedarf an Gewerbeflächen gibt es keine solche Vorgaben, weil er schwieriger zu prognostizieren ist. Es gibt verschiedene als plausibel anerkannte Verfahren, z.B. GIFPRO. Sie laufen aber alle darauf hinaus, dass der Flächenverbrauch wie bisher weitergeht, was allen Nachhaltigkeitszielen widerspricht.*

*Bei der Ermittlung des Bauflächenbedarfs im Rahmen des FNP wird bei Wohnbauflächen eine Dichte angenommen. Die meisten Regionalpläne geben hierfür Mindestwert vor, z.B. 50 EW/ha bei Dörfern, 70-80 EW/ha bei Kleinstädten/Mittelzentren, 100 und mehr bei Großstädten/Oberzentren.*

*Häufig geht man im FNP von angemessenen Dichten aus, später werden dann aber im konkreten Bebauungsplan vor allem in ländlichen Raum nur Einfamilienhäuser geplant, weil anderes angeblich nicht nachgefragt würde. Als Ergebnis wird dann für eine gegebene Einwohnerzahl wesentlich mehr Fläche benötigt und ein neuer FNP mit neuen Bauflächen wird fällig.*

Parallel zur Neuauftellung eines Flächennutzungsplanes muss auch ein Landschaftsplan erstellt oder – wenn schon vorhanden - zumindest angepasst werden. Dort sind Dinge dargestellt wie Sicherung von Freiräumen für Naherholung und Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen. Auch ökologische Pflichtaufgaben wie die Biotopvernetzung und die Gewässerentwicklung können und sollen dort geregelt werden.

Der Landschaftsplan ist allerdings nur eine unverbindliche Planung, die erst durch die Übernahme der Darstellungen in den FNP verbindlich wird. Darauf „verzichten“ die meisten Gemeinden – manche drücken sich auch um die Anpassung des alten Landschaftsplanes.

## **5.2 Verbindliche Bauleitplanung: Bebauungsplan**

Ein Bebauungsplan (B-Plan) ist ein rechtlich bindendes Instrument der Gemeinde, das festlegt, wie bestimmte Grundstücke bebaut und genutzt werden dürfen (z.B. Wohn-, Gewerbegebiet), inklusive Details wie Gebäudehöhe, Grundflächenzahl (GRZ) und Abstände, und schafft damit Baurecht für konkrete Bauvorhaben. Er ist ein wichtiges Instrument der kommunalen Bauleitplanung, das die städtebauliche Entwicklung steuert und die Grundlage für Baugenehmigungen bildet, aber nicht für jedes Grundstück existiert.

Für Bebauungspläne gilt der Grundsatz, dass er „aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist“. Im Bebauungsplan werden die Details der Bebauung festgelegt, also Dichte, Gestaltung der Gebäude bis hin zu Dachneigung und -färbung sowie Dachbegrünung und Fassadenbegrünung. Auch der Umgang mit Regenwasser (Speicherung, Versickerung) kann geregelt werden (Kap. 5.2.2.), ebenso wie die Gartengestaltung (Pflanzgebote, Artenvorgaben, Kap 5.2.3.). Im Bebauungsplan können auch Schottergärten ausgeschlossen werden und Bezug auf die Definition des Umweltministeriums genommen werden:

<https://kurzlinks.de/vecz>

Aber auch wenn das nicht geschieht, ist die Anlage von Schottergärten nach der Landesbauordnung verboten:

[www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/rlr-BauOBW2010V14P9](http://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/rlr-BauOBW2010V14P9)

Für einen Bebauungsplan muss in der Regel ein Umweltbericht erstellt werden. Der Umweltbericht ist ein zentrales Dokument, das die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes beschreibt und bewertet, um Umweltschutzaspekte frühzeitig zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen. Er ist Teil der Umweltprüfung, wird zusammen mit dem B-Plan öffentlich ausgelegt und enthält Bestandsaufnahmen, Prognosen zu Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter (z.B. auf Boden, Wasser, Luft, Arten, Biotope), Maßnahmen zur Vermeidung/Kompensation sowie Planungsalternativen, um Transparenz und eine fundierte Entscheidung zu gewährleisten.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Biotope geprüft und beschrieben. Besonders sorgfältig muss bei europarechtlich geschützten Biotopen und Arten geprüft werden (FFH-Verträglichkeitsprüfung). In der Regel sind auch Erhebungen vor Ort (Arten, Biotope) erforderlich, für die fachliche Erfassungsstandards vorliegen.

<https://kurzlinks.de/zvxu>

Bei jedem Bebauungsplan müssen die in Kapitel 6 und 7 detailliert dargelegten inhaltlichen Prüfungen erfolgen.

Ein Bebauungsplan muss immer „erforderlich“ sein. Im Text muss also die Notwendigkeit begründet werden. Wenn der Plan aus einem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt wird, werden keine hohen Anforderungen mehr an die Begründung gestellt – die ist ja beim Flächennutzungsplan schon geprüft worden. Trotzdem empfiehlt es sich, genauer hinzusehen. Möglicherweise wurde der Bedarf schon im Flächennutzungsplan nicht korrekt ermittelt, oder es haben sich seither Parameter geändert (abnehmende Bevölkerung, mehr Innenentwicklungspotenziale). Wird der Bebauungsplan im Parallelverfahren zur Änderung des FNP aufgestellt, sollte man besonders genau hinsehen.



Zur Begleitung von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen gibt es ein separates ausführliches LNV-Info 04/2026 „Bebauungspläne – Hinweise für Prüfung und Beurteilung aus Umweltsicht“, in dem z.B. auch Textbausteine enthalten sind:

<https://lnv-bw.de/bebauungsplaene-hinweise-fuer-pruefung-und-beurteilung-aus-umweltsicht/>

Dort wird auch auf den Sonderfall PV-Freiflächenanlagen eingegangen

### 5.3 Planfeststellungsverfahren

Ein Planfeststellungsverfahren ist ein formelles Genehmigungsverfahren für große Infrastruktur-

projekte (z.B. Autobahnen, Bahnstrecken, Stromtrassen). Es bündelt, erörtert und wägt alle öffentlichen und privaten Interessen, um eine einzige Entscheidung (den Planfeststellungsbeschluss, PFB) zu treffen. Dieser ersetzt alle anderen Genehmigungen. Im Planfeststellungsverfahren wird die Öffentlichkeit über Auslegung und Erörterungstermine beteiligt, um Konflikte zu lösen und die Zulässigkeit des Vorhabens zu klären.

Bei Planfeststellungsverfahren sind alle Kriterien anzuwenden, die in den Kapiteln 5 und 6 behandelt werden.

Bei Verkehrsprojekten aus dem Bundesverkehrswegeplan gibt es eine Besonderheit: Der BVWP ist vom Bundestag als Gesetz beschlossen. Obwohl seine Bewertung der einzelnen Projekte, insbesondere die „Nutzen-Kosten-Analyse“ hoch umstritten und aus unserer Sicht falsch ist, gilt der Bedarf als nachgewiesen und kann von der Planfeststellungsbehörde nicht hinterfragt werden (siehe Kapitel 7.4).

Das heißt aber nicht, dass solche Projekte von vornherein nicht verhindert werden können, aber eben nicht mit diesem Argument. Ansprechen sollte man es trotzdem.

### 5.4 Genehmigungsverfahren

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann unter bestimmten Bedingungen eine Plangenehmigung erteilt werden. Eine Anhörung findet dann meist nicht statt, es sei denn, es gelten die Bedingungen nach § 63 Absatz 2 Nummer 7 BNatSchG oder § 49 NatSchG BW. Plangenehmigungen kommen in Frage, wenn z.B. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt worden ist. Auch dürfen nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben. Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Sonderregelungen zu Plangenehmigungen finden sich in einigen Fachgesetzen. In immissionsschutzrechtlichen Verfahren sind sie das Normalverfahren (§ 4 BImSchG).

### 5.5 Immissionsschutzrechtliche Verfahren

Es handelt sich um Genehmigungsverfahren für Anlagen, von denen Umweltauswirkungen wie Lärm, Luftverschmutzung oder Strahlung ausgehen können. Das Verfahren regelt die Zulässigkeit solcher Projekte unter Berücksichtigung aller relevanten Umweltfaktoren und gewährt einen Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es dient der umfassenden Beurteilung von Emissionen, beispielsweise von Lärm, Schadstoffen und Strahlen. Läuft ein Verfahren als Immissionsschutzverfahren, so werden dort auch alle anderen nötigen Prüfungen integriert (Wasserrecht, Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht)

Insbesondere bei Windkraftplanungen ist die Erfassung der Auswirkungen auf Arten detailliert geregelt: <https://kurzlinks.de/zvxu>

Bei Windkraftanlagen ist neben den in Kapitel 6 und 7 genannten Kriterien insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Ist der Standort aus dem Regionalplan entwickelt? Falls ja, sind nur reduzierte Artenschutzprüfungen erforderlich, weil diese als bereits bei der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt gelten



© Wikimedia commons, Tors

- Liegt der Standort außerhalb von Fläche der Artenschutz-Kategorie 1 und 2 des Artenschutz-Fachbeitrages zu der Regionalplanung (den höchstrangigen)? Ist insbesondere relevant bei Standorten außerhalb der im Regionalplan genannten Vorranggebiete.  
[https://qgiscloud.com/Donaubaar/wind\\_artenschutz\\_cloud/](https://qgiscloud.com/Donaubaar/wind_artenschutz_cloud/)
- Liegt der Standort außerhalb besonders hochwertiger Landschaften (Landschaftsbildstufe 6-10)?

<https://lnv-bw.de/wp-content/downloads/landschaftsbild.zip>

- Erfolgen übermäßige Eingriffe durch die Erschließung (Wegebau, besonders kritisch bei topografisch bewegtem Gelände und im Wald)? Bedenklich ist dabei insbesondere, dass die Eingriffe durch die Zuwegung oft außerhalb des eigentlichen Genehmigungsverfahrens behandelt werden und keine gesamthafte Beurteilung erfolgt.

### 5.6 Flurneuordnungsverfahren

Flurneuordnungsverfahren können mit Gefahren für den Naturschutz verbunden sein, sind aber auch eine riesige Chance, den Biotopverbund und die Gewässerentwicklung voranzubringen. Durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse besteht die Chance, naturschutzwichtige Grundstücke in öffentliches Eigentum zu überführen. Die Flurneuordnung hat explizit den Auftrag, auch den Naturschutz voranzubringen – insbesondere seit dem baden-württembergischen Erlass zur „Ökologisierung der Flurneuordnung“.

Es empfiehlt sich daher unbedingt, sich intensiv in den Prozess einzubringen. Für die Beteiligung von Naturschutzverbänden bei Flurneuordnungsverfahren ist ein separates LNV-Info in Vorbereitung.

Zögern Sie auch nicht, sich von der LNV-Geschäftsstelle beraten zu lassen.

### 5.7 Was bedeutet „Präklusion“?

Präklusion im Planungsrecht bedeutet den Ausschluss von Rechten oder Einwendungen wegen Fristversäumnis, insbesondere bei der Planfeststellung und im Umwelt-/Immissionsschutzrecht, wo verspätete Einwendungen im Verwaltungsverfahren (materiell) und auch in späteren gerichtlichen Verfahren (formell) ausgeschlossen sind, um Verfahren zu beschleunigen und Rechtssicherheit zu schaffen (z.B. § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG, § 4 Abs. 3 BauGB).

Einwendungen, die bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nicht vorgebracht wurden, sind für eine Nachprüfung verwirkt (Widerspruch, Anfechtungs-

klage). Beispielsweise müssen bei Planfeststellungsverfahren oder Immissionsschutzverfahren strikte Fristen für die Stellungnahme und auch später für eine eventuelle Klage eingehalten werden. Argumente, die im Verfahren nicht vorgebracht wurden, können auch bei einer Klage nicht verwendet werden.

Bei Bebauungsplänen dagegen ist eine Stellungnahme im Verfahren keine Voraussetzung für eine spätere Klage. Diese kann bis zu einem Jahr nach Rechtskraft des Planes eingereicht werden.

## 6. Auseinandersetzung mit den Planungsunterlagen

Für eine rechtssichere Planung müssen die Planungsunterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend sein.

*Oft bestehen die Unterlagen aus mehreren hundert Seiten, in Extremfällen (z.B. Speicherbecken Atdorf) auch einmal aus Dutzenden von Aktenordnern (oder der digitalen Entsprechung). Da gilt es zunächst die Spreu vom Weizen zu trennen.*

Bei allen Projekten beinhalten die Unterlagen eine allgemeinverständliche Projektbeschreibung und eine Begründung. Es sollte kritisch geprüft werden, ob beides plausibel ist. Bei Bedarf können Rückfragen an die verfahrensführende Behörde oder den Planer gestellt werden.



©pixaby

Je nach Projekt können die folgenden naturschutzbezogenen Dokumente dazukommen: landschaftspflegerischer Begleitplan, Umweltbericht, Artenschutzprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Alternativenprüfung, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz.

Eine wichtige Frage ist, ob alle betroffenen Schutzgüter abgehandelt werden. Dazu gehören, Schutzgebiete, Biotop, Arten, der Boden, das Grundwasser, Mensch, manchmal auch das Kleinklima. Oft vergessen (oder zumindest vernachlässigt) werden Landschaftsbild, Flächenverbrauch, Alternativenprüfung, Biotopverbund, Generalwildwegeplan. Artenerhebungen dürfen maximal 5 Jahre alt sein. Die Unterlagen müssen widerspruchsfrei sein.

Technische Fachgutachten (z.B. Lärm, Emissions-Ausbreitungsrechnungen usw.) sind für unsere Belange meist nicht so wichtig – da reicht es, zunächst nur die Zusammenfassung zu lesen.

Häufig lohnt es sich, darauf zu achten, ob Sachverhalte belegt oder nur behauptet werden.

*Ist ein Bedarf wirklich seriös nachgewiesen?*

*Ist der Aspekt des Landschaftsbildes berücksichtigt und werden Beeinträchtigungen ausgeglichen?*

*Kann wirklich plausibel ausgeschlossen werden, dass der Neuntöter in der betroffenen Hecke noch brütet?*

*Stellt die Pflanzung von 3 Obstbäumen vor einer Maschinenhalle wirklich eine landschaftsge-rechte Neugestaltung des Landschaftsbildes dar?*

Eine **Ortsbesichtigung** ist meist sinnvoll, um sich einen Überblick über die Situation im Plan- bzw. Vorhabensgebiet zu verschaffen und um Wechselwirkungen mit Nutzungen oder Beeinträchtigungen von benachbarten Flächen zu erkennen. Außerdem kann so der Bestandsplan, in dem die Biotoptypen dargestellt sind, auf Richtigkeit überprüft werden.

### Checkliste „Fragen zu Planungsverfahren“

- Ist der Umweltbericht vollständig und korrekt? Enthält er ein schlüssiges Monitoringkonzept?
- Natura 2000-Gebiet: Liegt eine korrekte Vorprüfung oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor?
- Bei Schutzgebieten: Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverord-

nung vor?

- Ist eine UVP erforderlich und wurde diese korrekt durchgeführt?
- Sind die Unterlagen in sich schlüssig?
- Ist ein Bedarf für das Vorhaben/die Planung (z. B. Wohnbauflächen) überhaupt gegeben?
- Sind die Unterlagen, v. a. Kartierungen von Arten, aktuell, d. h. max. 5 Jahre alt?
- Entspricht die Erfassung von Biotopen und Tieren den üblichen Standards?
- Wurden (naturverträglichere) Alternativen geprüft, z. B. anderer Standort, Verkleinerung des Vorhabens, technische Änderungen?
- Welche Schutzgüter sind durch das Vorhaben betroffen? Auf welche Weise? (v. a. Biotop und Arten, Wasser, Boden, Schutzgebiete; auch achten auf Biotopverbund, Generalwildwegeplan etc.).
- Wurde die Eingriffsregelung (§§13 ff BNatSchG bzw. §§14 ff NatSchG) korrekt abgearbeitet, also Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen?
- Gleichartiger Ersatz bei Eingriffen in Retentionsräume, streng geschützte Arten, prioritäre Biotop.
- Gleichwertiger Ersatz bei allen anderen ?



© creative commons

## 7. Entscheidend: die rechtliche Beurteilung der Planung

Am aussichtsreichsten sind Stellungnahmen, die sich nüchtern an bestehendem Recht orientieren. Zu argumentieren, aus ethischen Gründen oder wegen der Auswirkungen auf den Klimawandel sei eine Planung schlecht, mag zutreffen, wird aber in

einer Stellungnahme nichts bewirken. Emotionale Argumente („verantwortungslos“, „Profitinteressen“, „Fehlplanung“) helfen auch nicht weiter. Solche Argumente passen manchmal in die politische und öffentliche Diskussion (und z.B. in eine Pressemitteilung zu einem Projekt), aber nicht in die Stellungnahme. In einer Stellungnahme wirken sie unprofessionell.



© Kai Stachowiak

Wenn die Unterlagen nicht verständlich, unvollständig oder widersprüchlich sind, sollte das beanstandet, um Nachbesserung und um erneute Anhörung mit neuer Frist gebeten werden. Wenn doch, folgt nun eine vertiefte Behandlung.

Die Planung kann am ehesten angegriffen werden, wenn klare **Rechtsverstöße** vorliegen. Das können sein:

- Verfahrensfehler (falsche Rechtsgrundlage angenommen, Fristen nicht eingehalten, fehlende oder mangelhafte Untersuchungen)
- Missachtung übergeordneter Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan)
- Inhaltliche Fehler (Schutzgebiete missachtet, Artenschutzregeln missachtet)
- Fehlende Unterlagen oder Untersuchungen (keine Alternativenprüfung, kein Bedarfsnachweis für eine Planung, übersehene Artenvorkommen)

Wichtig ist auch die Frage, ob alle **gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen** vorliegen.

- Wurde die Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG bzw. §§ 14 ff NatSchG ) korrekt abgearbeitet, also Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen, Alternativenprüfung (Standort, Verkleinerung), gleichartige Wiederherstellung bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen, gleichwertiger Ersatz bei nicht ausgleichbaren Eingriffen etc.?

- Bei Betroffenheit eines Schutzgebietes (z. B. NSG, Nationalpark): Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung vor?
- Ist eine (UVP) erforderlich und wurde diese korrekt durchgeführt?
- Bei Betroffenheit eines FFH- oder Vogelschutzgebietes: liegt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor, wurde diese korrekt durchgeführt?

*Können Auswirkungen nicht vermieden oder ausgeglichen werden, ist eine Summationsprüfung mit anderen Projekten erforderlich, um zu erkennen, ob die Eingriffe in Summe mit diesen anderen Projekten über der Erheblichkeitsschwelle liegen (z.B. Nahrungsraum für Rotmilan).*

Bei unterschiedlicher Einschätzung geht es um die Gewichtung der verschiedenen Aspekte, also z.B.: Wohnungs- oder Gewerbenachfrage, Schutz von Biotopen und Arten, Immissionsschutz, Energieversorgung), die sogenannte „Abwägung“. Hier besteht für die Behörden ein Ermessenspielraum, der allerdings begrenzt ist.

- Trotz ausreichend Baulandreserven möchte die Gemeinde für ein neues Baugebiet ein Biotop beseitigen.
- Aber auch: eine unstrittig sinnvoller tiergerechter Stallbau wird nicht genehmigt, weil dafür eine (ersetzbare) Hecke beseitigt werden muss.

## 8. Inhaltliche Beurteilung der Planung

### 8.1 Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Bei Planungen, die in den Naturhaushalt eingreifen, muss ein Ausgleich erfolgen.

*Der Ausgleich ist allerdings erst der dritte rechtlich vorgegebene Schritt – oft werden aber die ersten beiden übersprungen.*



© publicdomainpictures, X posid

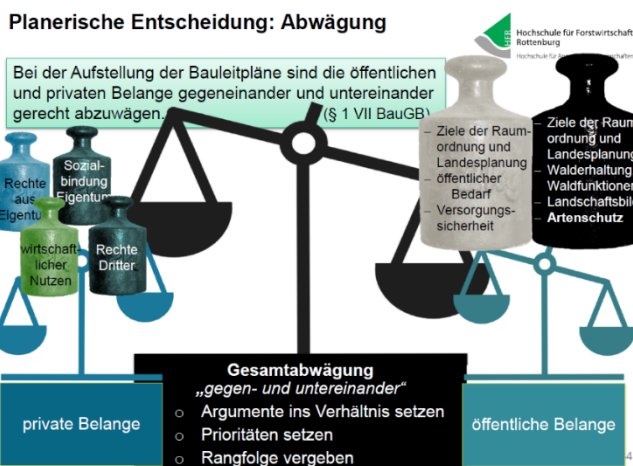
Nach der Eingriffsregelung muss als erstes geprüft werden, ob der Eingriff vermeidbar ist. **Vermeidbar** ist er dann, wenn das Planungsziel (z.B. Entlastung einer Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr, Erzeugung regenerativer Energie, Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum) auch ohne Eingriffe in den Naturhaushalt erreichbar ist.

Wenn dies nicht der Fall ist, muss als nächstes geprüft werden, ob das Planungsziel auch mit geringeren Eingriffen erreichbar ist (Eingriff **minimieren**), z.B. durch einen anderen Standort, geringere Flächeninanspruchnahme usw.

Erst wenn Vermeidung und Minimierung nachweislich nicht möglich oder ausgeschöpft sind, kann der **Ausgleichsbedarf** für die vorliegende Planung ermittelt werden.

Die Bewertung eines Eingriffs und des Ausgleichs erfolgt in der Regel nach der Methodik der Ökoverordnung (<https://kurzlinks.de/ib8c>).

*Handelt es sich um Eingriffe im Außenbereich (Straßenbau, Windkraftanlagen, Stromleitungen, Gewässerausbau) und sollen auch Ausgleichsmaßnahmen aus einem Ökokonto herangezogen werden, so muss eine Bilanzierung*



© Schurr, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

Ein eindeutiger Rechtsfehler ist es, relevante Belange gar nicht einbezogen zu haben (z.B. es steht nichts in den Planungsunterlagen zur Zerstörung eines vorhandenen Amphibienbiotops).

„Ermessensfehlerhaft“ und damit rechtswidrig handelt die Behörde, wenn sie die Belange offensichtlich falsch gewichtet. Beispiel:

*nach der Methodik der Ökokontoverordnung erfolgen. Wenn die Ausgleichsmaßnahmen als Direktausgleich ohne den „Umweg“ über das Ökokonto geplant werden, kann auch mit einem anderen Verfahren bilanziert werden, was aber selten vorkommt. Dabei besteht Willkürgefahr: man kann die Bilanz so hindeichseln, dass ein möglichst geringer Ausgleichsbedarf entsteht. Diese Gefahr besteht auch, wenn nicht rechnerisch, sondern verbal-argumentativ bilanziert wird. Wenn es Hinweise für Manipulation oder Einseitigkeit gibt, sollte die Anwendung des Standardbilanzierungsverfahrens eingefordert werden.*

Selbst dann lässt sich aber manipulieren: Die Evaluierung der Ökokontoverordnung hat gezeigt, dass häufig der Biotopwert des Bestandes (bei Eingriffsfläche wie bei der Ausgleichsfläche) mit fälschlich niedrigerem Wert angesetzt wird, während die Prognose der Ausgleichsfläche überbewertet wird. Das führt zu einem geringeren Ausgleichsbedarf und einer kleineren benötigten Ausgleichsfläche.

*Beispielsweise wird eine künftigen Magerwiese geplant und bewertet, die am betreffenden Standort gar nicht hergestellt werden kann. Oder – wenn gepflanzte Bäume einzeln in Punkte umgerechnet werden – man plant mit Baumdichten, die gar nicht realistisch sind oder die Entwicklung als Einzelbaum verunmöglichen.*

Gibt es Hinweise auf solche Planungsmängel, so muss eine Nachbesserung gefordert werden.

Nach der Ausgleichsregelung muss kein funktionsgleicher Ausgleich erfolgen. Die Beseitigung einer Hecke kann auch durch die Anlage eines Kleingewässers „ersetzt“ werden. Sogar schutzgutübergreifend kann ausgeglichen werden: Eingriffe in den Boden können durch Biotopaufwertungen ersetzt werden und umgekehrt.

Das gilt jedoch nicht, wenn europarechtlich geschützte Lebensraumtypen oder streng geschützte Arten betroffen sind. Der Verlust einer FFH-Mähwiese muss also durch die Neuschaffung einer solchen ersetzt werden, der Verlust von Eidechsenlebensraum durch neue Eidechsenbiotope. Im Rahmen der „continuous ecological functionality-measures“ (CEF) müssen die neugeschaffenen Lebensräume sogar bereits fertig sein und ihre

Funktion erfüllen, bevor der Eingriff in bestehende Lebensräume erfolgt.

Bei einem Bebauungsplan wird zwar von den meisten Planungsbüros auch die Bilanzierungsmethode der Ökokontoverordnung angewendet, das ist aber nicht verpflichtend. Die Gemeinden sind frei in der Wahl der Bilanzierungsmethode, solange sie fachlich plausibel ist. In solchen Fällen sollte man genau hinsehen.

*Negativbeispiel: Eine Stadt hat lange Jahre ein Modell praktiziert, nach dem bei allen Bebauungsplänen keine Ausgleichsmaßnahmen nötig wurden, weil angeblich die Begrünungen und Bepflanzungen im Gebiet alle Eingriffe ausgleichen. Eine andere Kommune rechnet sich den (ohnehin stattfindenden) Umbau von Fichten-Reinbeständen in standortgerechten Mischwald als Kompensation für Baugebiete an.*

Ausgleichsmaßnahmen wirken nur, wenn sie auch umgesetzt werden, sich plangemäß entwickeln und gepflegt und unterhalten werden. Daran fehlt es bisher vielfach. Deshalb ist ein *Monitoring* erforderlich und rechtlich vorgeschrieben. Im Umweltbericht **muss** geregelt werden wer dafür verantwortlich ist und wie das Monitoring erfolgen soll. Ist kein Monitoring geregelt, so ist das ein Rechtsfehler., siehe LNV-Info 05/2020 „Umweltauswirkungen von Bebauungsplänen - Beim Monitoring liegt noch vieles im Argen“.

<https://kurzlinks.de/5c3r>

## 8.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (auch Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, SaP) untersucht die Auswirkungen eines Vorhabens auf die vorkommenden europarechtlich streng geschützten Arten und schlägt Vermeidungs-



© flickr

und (zeitlich vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen vor, sog. CEF-Maßnahmen. In der Regel

müssen hierfür Kartierungen und Bestandserfassungen der Arten vorgenommen werden. Für die Erfassung gibt es Fachstandards, wie viele Begehungen erforderlich sind, mit welchen Methoden und bei welcher Witterung erfasst wird. Werden sie nicht eingehalten, sind die Kartierungen nicht verwendbar. Artenkartierungen dürfen nicht älter als 5 Jahre sein, sonst müssen sie wiederholt werden.

*Kartierhinweise bzw. -anleitungen findet man z. B. auf den Internetseiten der LUBW:*

<https://kurzlinks.de/zh0q>

<https://kurzlinks.de/fojq>

*Kartierhinweise im Zusammenhang mit Windenergie-Planungen stehen hier:*

<https://kurzlinks.de/e8au>

Wichtig ist auch, dass neben den europarechtlich geschützten Arten auch die „nur“ national besonders geschützten Arten wie z. B. Erdkröte und Feuersalamander berücksichtigt werden.

<https://kurzlinks.de/ui5n>

### 8.3 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Greift ein Projekt in ein Natura-2000-Gebiet ein (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet), so muss die Verträglichkeit mit den Zielen des jeweiligen Natura-2000-Gebietes untersucht werden. Dies erfolgt in mehreren Stufen.

Zuerst erfolgt eine **Vorprüfung**, die klärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes möglich sind. Wenn ja, folgt die umfassendere **FFH-Verträglichkeitsprüfung** (FFH-VP), die detailliert untersucht, ob die Erhaltungsziele gefährdet sind und ob Abhilfemaßnahmen nötig sind. Können auch dann erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, kommt eine **Ausnahmeprüfung** gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Tragen, was aber ein seltener Fall ist.

#### 1. Vorprüfung (Screening)

Es wird geprüft, *ob überhaupt erhebliche Beeinträchtigungen möglich sind. Wenn dies nicht der Fall ist, kann das Vorhaben kann (aus Sicht der Natura-2000-Bestimmungen) realisiert werden; es sind keine weiteren Schritte nötig.*

*Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung möglich ist, muss die umfassendere FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeleitet werden. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine erhebliche Beeinträchtigung muss nicht wahrscheinlich, sondern lediglich möglich sein, um die Pflicht zu einer vollen FFH-Verträglichkeitsprüfung auszulösen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen dürfen bei der Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, keine Rolle spielen.*

*Der Verzicht auf eine volle FFH-Prüfung erfolgt oft, um sich Verfahrensschritte zu sparen wie die Anhörung der Öffentlichkeit und der Umweltverbände. Wenn Umweltverbände von solchen Fällen aus der Presse oder von Dritten erfahren (wir werden bei der Vorprüfung ja gerade nicht angehört) und das Projekt für problematisch halten, sollten sie auf der vollen Prüfung bestehen.*

#### 2. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

*Ziel ist eine detaillierte Untersuchung, ob ein Vorhaben die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets beeinträchtigt. Prüfgegenstand sind die Erhaltungsziele und -zustände der Lebensraumtypen und Arten im Gebiet, wie im Managementplan niedergelegt. Es müssen auch mögliche Summationseffekte mit anderen Projekten betrachtet werden.*

*Werden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt, kann das Vorhaben genehmigt werden. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, kann eine Ausnahme beantragt und von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden.*

#### 3. Ausnahmeprüfung (nur bei Bedarf)

*Inhalt der Prüfung ist die Klärung der Frage, ob das Vorhaben ausnahmsweise zugelassen werden kann, wenn es trotz erheblicher Beeinträchtigungen unbedingt notwendig ist. Erforderlich sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses oder der Schutz der Gesundheit. Das wird häufig sehr weit ausgelegt. So gab es schon Fälle, in denen ein Straßenausbau zu einer Fahrzeitverkürzung führt und argumentiert wurde, so kämen Rettungsdienste*

*schneller vor Ort. Und von „überwiegendem öffentlichen Interesse“ sind mittlerweile, die Landesverteidigung, der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Energieversorgung. Leider nicht die Erhaltung der Biodiversität.*

*Im Rahmen einer Ausnahme kann der Fokus von der Erhaltung der Individuen geschützter Arten (Tötungsverbot) auf die Erhaltung der Population verlagert werden, was im Grundsatz sinnvoll ist.*

*Bei Ausnahmeprüfungen muss in bestimmten Fällen die Europäischen Kommission beteiligt oder informiert werden (bei prioritären Lebensraumtypen oder Arten).*

**Zusammenfassend:** Die Natura-2000-Prüfung ist ein gestuftes Verfahren, das bei geringer Beeinträchtigungsgefahr früh endet (zu früh?) und nur bei hohem Risiko zu den strengen Prüfschritten 2 und 3 führt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf der Website des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und in der Checkliste der LUBW ersichtlich: <https://www.bfn.de/ffh-vertraeglichkeitspruefung> <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/82589>

#### **8.4 Bedarfsnachweis**

Wenn für eine Planung / ein Projekt kein Bedarf nachgewiesen werden kann, greift die Ausgleichsregelung im Naturschutzgesetz: „Vermeidbare Eingriffe sind nicht zulässig“. Wobei „vermeidbar“ ein juristisch dehnbarer Begriff ist.

*Ist eine neue Seilbahn auf einen unberührten Berg erforderlich, weil die Standortgemeinde vom Tourismus lebt, oder ist sie vermeidbar? Rechtfertigen 5000 Kfz-Durchfahrten in einem Ort den Bau einer Umgehungsstraße oder nicht?*

Bei manchen Verfahren sind auch Bedarfsnachweise auf anderer Rechtsgrundlage erforderlich. Die Erforderlichkeit neuer Baugebiete in einem Flächennutzungsplan muss durch Berechnungen und seriöse Prognosen belegt werden.

Wenn uns hier etwas suspekt vorkommt, sollten wir nachhaken.

*Bei Neuausweisung von Wohnbauflächen: Ist in*

*der Gemeinde überhaupt dringender Bedarf an Wohnraum gegeben und ist die vorgesehene Bauweise (Mehrfamilienhäuser, Geschossbauweise versus Einfamilienhäuser?) geeignet, um viel und bezahlbaren Wohnraum zu schaffen? Hier können die Daten des Statistischen Landesamtes/Bevölkerungsentwicklung weiterhelfen: <https://kurzlinks.de/st0p>*

*Unterbewertet wird z.B. die Mobilisierung von Baulücken und sog. Reserveflächen, da diese oft in privater Hand sind. Hier sollte nach Förderprogrammen (z.B. ELR) und sonstigen Anstrengungen der Gemeinde gefragt werden, dieses Flächen zu mobilisieren (z.B. Eigentümeransprache, Beratungsangebote). Erfahrungsgemäß kann dadurch durchaus eine signifikante Mobilisierung erreicht werden.*

Ein Sonderfall ist der Bundesverkehrswegeplan. Er ist als Gesetz beschlossen, auch wenn die Methodik der Herleitung sehr fragwürdig ist und er klar gegen die Klimaziele der Bundesrepublik verstößt. Eine planende Behörde kann sich aber nicht über das Gesetz hinwegsetzen und muss den Bedarf akzeptieren. Das heißt aber nicht, dass man gegen solche Projekte keine Chance hat. Nur das Argument des fehlenden Bedarfs wird hier nicht ausreichen.

Bei der Bauleitplanung gelten besondere Regeln für die Bedarfsprüfung. Sie sind im LNV-Info 04/2026 „Bebauungspläne“ im Detail abgehandelt.

#### **8.5 Alternativenprüfung**

Das EU-Recht gibt vor, dass Projekte mit Eingriffen in die Natur immer einer Alternativenprüfung unterzogen werden müssen. Eine davon muss die **Null-Variante** sein. Die Planung muss Prognosen abgeben, was passiert, wenn das Projekt nicht realisiert wird.

Solange dem Projekt keine strikten Naturschutz-Verbotstatbestände entgegenstehen, muss aber nicht zwingend die naturschonendste Variante gewählt werden, wenn andere Varianten andere Vorteile haben. Hier greift das Recht und die Pflicht zur Abwägung, die aber an eine korrekte Grundlagenermittlung und Wertung der Belange gebunden ist (siehe Kapitel „Entscheidend: die rechtliche

Beurteilung der Planung“).

### 8.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein zentrales Instrument des Umweltrechts zur frühzeitigen Berücksichtigung von Umweltauswirkungen bei großen Vorhaben. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die „Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“, das die EU-UVP-Richtlinie umsetzt. Ziel der UVP ist es, Umweltauswirkungen systematisch zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, bevor eine behördliche Entscheidung getroffen wird.

Eine UVP wird angewandt, wenn bestimmte im UVP-Gesetz aufgelistete Vorhaben (z. B. Verkehrs-, Energie- oder Industrieprojekte) entweder zwingend oder nach einer Einzelfallprüfung aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Standorts erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter zu berücksichtigen.

Der Ablauf der UVP umfasst mehrere Schritte: Zunächst wird in einer UVP-Vorprüfung geprüft, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist. Anschließend erstellt der Projektträger eine Umweltverträglichkeitsstudie oder -untersuchung. Diese bildet die Grundlage für das eigentliche behördliche UVP-Prüfverfahren, das eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Einbindung von Sachverständigen vorsieht. Das Verfahren endet mit einer behördlichen Entscheidung, in der alle Umweltaspekte integriert berücksichtigt werden. Oft wird bereits im Rahmen der UVP-Vorprüfung sehr detailliert ermittelt, um die Erforderlichkeit einer vollen UVP ausschließen zu können und sich so Aufwand (Öffentlichkeitsbeteiligung!) zu sparen. Dies ist nicht zulässig! Die Vorprüfung darf die eigentliche UVP nicht vorwegnehmen. Dies ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegt (z.B. <https://kurzlinks.de/u015>).

Die UVP umfasst bei großen Projekten die Inhalte, die bei kleinen der Umweltbericht liefert. Da das Verfahren sehr aufwändig ist, versuchen Projektträger und Behörden oft, es zu vermeiden. Anhand der Formulierungen im UVPG kann man prüfen, ob

der Verzicht auf eine UVP rechtlich zulässig ist oder nicht.

<https://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/BJNR102050990.html>

### 8.7 Beispiele weiterer inhaltlicher Prüfungen

- Ist eine ökologische Baubegleitung/ Bauüberwachung erforderlich/sinnvoll und vorgesehen?
- Bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren, wie die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, sind ggf. Stickstoffeinträge in nährstoffarme Biotope besonders kritisch (Stichwort „Critical Load“). Wurden die Auswirkungen des Vorhabens korrekt ermittelt und beispielsweise auch bereits vorhandene Belastungen berücksichtigt (Kumulationswirkung)?

### 9. Wie sollte eine Stellungnahme formal aussehen?

Stellungnahmen müssen innerhalb der Äußerungsfrist nach öffentlicher Bekanntmachung bzw. behördlicher Fristsetzung bei den dort angegebenen Stellen eingehen. Eine Verlängerung von Fristen ist nicht immer möglich. Die Verwaltung kann verspätete Stellungnahmen zwar berücksichtigen; diese berechtigen dann aber nicht mehr zur Klage. Denn eine Stellungnahme, die nicht während der gesetzlich vorgegebenen Frist abgegeben wird, gilt als „präkludiert“. Das bedeutet, dass alle nicht innerhalb der Frist vorgebrachten naturschutzfachlichen Einwände nicht mehr in einem späteren Rechtsbehelfsverfahren berücksichtigt werden dürfen.



© creative commons

Anders ist das bei Bebauungsplänen. Auch wenn man sich im Anhörungsverfahren nicht geäußert hat, kann man bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten des Planes einen Normenkontrollantrag stellen.

[www.gesetze-im-internet.de/bbaug/\\_215a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_215a.html)

Stellungnahmen können unterschrieben und auf Papier eingereicht werden, in den meisten Fällen reicht aber auch eine Mail. In Fällen, in denen es zu einem Gerichtsverfahren kommen kann, empfiehlt sich aber die Schriftform.

Die Orts- und Kreisverbände einer anerkannten Naturschutzvereinigung bzw. ein LNV-Arbeitskreis sollten bei Fällen mit Klagemöglichkeit die Stellungnahme im Namen der anerkannten Vereinigung abgeben. Denn klageberechtigt ist später immer nur die anerkannte Vereinigung selbst, nicht deren Untergruppierungen wie z. B. Ortsgruppen.

*Die Rechtsprechung hat für rechtlich wirksame Stellungnahmen (unter anderem) die folgenden Vorgaben entwickelt:*

- *In den Stellungnahmen muss erkennbar sein, welches Schutzgut durch das jeweilige Vorhaben betroffen wird und welche Beeinträchtigungen ihm nach Ansicht des Einwenders drohen. Insbesondere sind vorhandene Bestandsinformationen zu Natur- und Umwelt (Tier- und Pflanzenarten, hydrogeologische Situation, Luftbelastung, absehbare Folgen des Vorhabens) anzugeben.*
- *Bei den Anforderungen, die an die Stellungnahme gestellt werden, sind auch die Unterlagen der Vorhabenträger zu berücksichtigen. Als Grundsatz gilt dabei Folgendes: Je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger erfolgte Begutachtung und fachliche Bewertung ausgearbeitet ist, umso intensiver muss auch die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material ausfallen.*
- *Aus der Stellungnahme muss insgesamt dem Vorhabenträger und der entscheidenden Behörde hinreichend deutlich werden, aus welchen Gründen zu welchen im Einzelnen zu behandelnden Fragen weiterer Untersuchungsbedarf besteht oder einer Wertung nicht gefolgt werden kann.*

Auch wenn man keine Stellungnahme abgeben möchte, kann man anstandshalber antworten.

*Beispielsweise so: „Vielen Dank für die Übersendung der Antragsunterlagen zum Vorhaben XY und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Lei-*

*der war es dem ehrenamtlich tätigen LNV-Arbeitskreis XY zeitlich nicht möglich, sich mit den umfangreichen Unterlagen fundiert auseinanderzusetzen. Wir bitten jedoch um Beteiligung im weiteren Verfahren.“*

Auf diese Weise kann ein „Schweigen“ nicht automatisch als Zustimmung zu der Planung oder dem Vorhaben gewertet werden.

## 10. Nützliche Informationsquellen

### 10.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz:

[www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009)

Naturschutzgesetz BW: [www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NatSchGBW2015V2IVZ](http://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NatSchGBW2015V2IVZ)

Landesbauordnung BW: [www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOBW2010V12IVZ](http://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOBW2010V12IVZ)

Baugesetzbuch: [www.gesetze-im-internet.de/bbaug](http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug)

Umweltrechtsbehelfsgesetz: [www.gesetze-im-internet.de/umwrg/](http://www.gesetze-im-internet.de/umwrg/)

Landeswassergesetz: [www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasGBW2014V4IVZ](http://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-WasGBW2014V4IVZ)

Wasserhaushaltsgesetz: [www.gesetze-im-internet.de/whg\\_2009/](http://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/)

Bodenschutzgesetz: [www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/](http://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/)

Landesbodenschutzgesetz: [www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BodSchGAGBWrAhmen](http://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BodSchGAGBWrAhmen)

Klimagesetz BW: [www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KlimaSchGBW2023rahmen](http://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KlimaSchGBW2023rahmen)

UVP-Gesetz: [www.gesetze-im-internet.de/uvpg/](http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/)

Umweltverwaltungsgesetz BW: [www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-UmwVwGBWrAhmen](http://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-UmwVwGBWrAhmen)

Eine Vielzahl von Publikationen zu rechtlichen

Fragen des Natur- und Umweltschutzes findet man in den Schnellbriefen des Informationsdienst Umweltrecht (IDUR):

<https://idur.de/category/schnellbriefe-2/>

## 10.2 Informationsangebote im Netz

### Infos zum Schutzstatus einer Fläche im Umweltinformationssystem der LUBW (UDO):

<https://kurzlinks.de/rjyx>

Dort links oben den Ort eingeben und rechts in der Spalte die gewünschten Schutzgebietstypen ankreuzen. Mit dem Pluszeichen lässt sich der Ausschnitt vergrößern bis zum Luftbild und der Flurstücksabgrenzung samt -Nummer. Ab einer Vergrößerung von etwa 1 : 3.000 erscheinen die Luftbilder samt Flurstücksgrenzen, nach zwei weiteren Vergrößerungsschritten auch die Flurstücksnummern. Durch Anklicken des „i“ für „Information“ öffnet sich ein kleines Fenster mit Angabe der Gemarkung und deren Nummer. Hier können auch vielfältige weitere Informationen zu Umweltthemen abgerufen und auf der Karte visualisiert .

### Informationen zum Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) unter „Downloads“, gibt es zahlreiche Verwaltungsvorschriften und Leitfäden, die die Hintergründe des Artenschutzrechtes erläutern und den Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung erklären (Achtung: nicht 1 : 1 auf Baden-Württemberg übertragbar, zum Einstieg in die Materie aber sehr hilfreich).

<https://kurzlinks.de/h262>

### Schutzstatus von Arten

Zum Schutzstatus von Arten (besonders oder streng bzw. europarechtlich geschützt):

[www.wisia.de/FsetWis1a1.de.html](http://www.wisia.de/FsetWis1a1.de.html)

### Links zu LNV-Dokumenten

LNV-Info 6/2016 (Beteiligungs- und Klagerechte):

<https://kurzlinks.de/9rul>

<https://kurzlinks.de/hecu>

LNV-Info 5/2020 (Bebauungspläne und Monitoring): <https://kurzlinks.de/5c3r>

LNV-Info 4/2021 (Kompensationsmaßnahmen):

<https://kurzlinks.de/420x>

LNV-Info 1/2025 (Windkraft im Wald):

<https://kurzlinks.de/fi5x>

## 10. Beratung zu Stellungnahmen

**Landesnaturausschuss:** Dr. Anke Trube, Geschäftsführerin, Ann-Kathrin Mertz, Arbeitskreisbetreuerin,

<https://lnv-bw.de/ueber-uns/geschaeftsstelle/>

**Naturschutzbund BW:** Andrea Molkenthin-Kessler, Referentin für Verbandsbeteiligung

<https://kurzlinks.de/8fmx>

**Bund für Umwelt und Naturschutz BW:** Bastian Greiner, Referent für Mobilität und Raumordnung,

<https://kurzlinks.de/n9xk>

**Informationsdienst Umweltrecht:** Franziska Rode, Geschäftsführerin: <https://idur.de/kontakt/>

(Anfragen bitte über einen IDUR-Mitgliedsverband einreichen, z.B. LNV, BUND, NABU).

Stuttgart 15.03.2026

gez. Dr. Gerhard Bronner

Tel.: 0711 – 24 89 55-20

E-Mail: [info@lnv-bw.de](mailto:info@lnv-bw.de)

P.S. Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge ist die LNV-Geschäftsstelle stets dankbar.

[www.lnv-bw.de](http://www.lnv-bw.de)